

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Veit an der Gölßen hat in seiner Sitzung am 15.12.2010 nach den Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977, nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen.

✓
A

KANALABGABENORDNUNG

§ 1

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Mischwasserkanal

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 4,50 % v.H. der auf einen Längensmeter entfallenden Baukosten (€ 251,37), das ist mit € 11,50 festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs.2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 8.938.238,-- und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanals von lfm.35.558 m zugrunde gelegt.

§ 2 Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 3 Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4 Kanalbenützungsgebühren für den Mischwasserkanal

Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.

Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird

a) beim Mischwasserkanal der Einheitssatz mit € 1,84 festgesetzt.

§ 5 Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. bar an die Gemeindekasse oder auf das Konto der Marktgemeinde St. Veit an der Gölßen bei der Sparkasse Hainfeld, Kontonr. 07600-003292, Bankleitzahl 20256, zu entrichten.

§ 6 Ermittlung der Berechnungsflächen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 7 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer auf Grund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 8 Schlußbestimmung

1. Die Kanalabgabenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 des NÖ Kanalgesetzes 1977).
2. Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenutzungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Angeschlagen am: 16.12.2010

Abgenommen am: 04.01.2011



Der Bürgermeister:

(Johann Gastegger)